

Bekanntmachung

über Rohfette. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischmieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbroden, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben.

§ 2. Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. H. in Berlin, vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbroden, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Los-trennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Erlauchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Der Kriegsausschuss erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

1. Die Art und den Umfang der Lostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Beförderung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Bearbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Uebernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung, ausschließlich der Beförderungsgesäfte, sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5. Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuss ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuss und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Ist der Lieferungs-pflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungs-pflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette, sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8. Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind, und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, anzuhängen.

§ 9. In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungs-verpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuss kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räumen, in denen

Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen.

§ 11. Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den Ausgang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrüd.

Bekanntmachung

über Rohfette. Vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene öffentliche Bekanntmachung erfolgt anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- a) als Gemeinde jeder auf Grund des § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;
- b) als zuständige Behörde das Kreisamt;
- c) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren.

Vom 18. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Vieh, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit dem eingeführten Vieh und Fleisch, sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Vieh oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrüd.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Ölcellon und Ölcellon sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lederfabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsliefer-Aktien-Gesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2. Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Rohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses, bei Lacken, Firnissen und Lackfarben, die im Dien getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lederfabrikation dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Lacke, Firnisse und Farben, die am 15. März 1916 bereits fertiggestellt sind und sich nicht mehr im Besitze des Herstellers befinden, dürfen ohne Rücksicht auf die im Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brauereiergemeinschaft nur durch Vermittlung der Gersten-Verwertungsgesellschaft m. b. H. und in den übrigen Brauereiergebieten nur durch eine von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden, gleichviel ob die Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384) mit übergeben oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nur insoweit gültig, als sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung von einer Seite erfüllt oder bei der zuständigen Steuerbehörde angemeldet sind.

§ 2. Der Preis für das Recht, je einen Doppelpentner Malz auszubauen, darf fünfundszwanzig Mark nicht übersteigen.

Für die mitübertragenen Gersten- oder Malzmengen dürfen höchstens der nachgewiesene Einstandspreis zuzüglich 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufnahme ab und die nachgewiesenen angemessenen Kosten der Ablieferung gezahlt werden. Für Gerste eigener Ernte legen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen den Preis fest.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt.

§ 4. Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung können für das Gebiet der Norddeutschen Brauereiergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brauereiergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Vermittlung (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich stattzufinden hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zahlungen nach dem Ausland im Wege der Nachnahme sind verboten.

§ 2. Bei Eisenbahngütersendungen nach dem Ausland muß die Fracht in Ueberweisung gestellt werden.

Eisenbahngütersendungen aus dem Ausland werden nur angenommen, wenn die Fracht im Ausland gezahlt wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Abfuges von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Abfuges von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) bestimmte ich:

Die Vorschriften der Verordnung, soweit sie sich auf Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei beziehen, werden auf alle Erzeugnisse ausgedehnt, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehaltes entzogen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Paug.

Bekanntmachung

über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I. Die im § 1 Abs. 1 unter III. der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) festgesetzten Höchstpreise für Quark und Quarkkäse werden außer für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen wie folgt abgeändert:

	Herstellerepreis	
	für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	40,00	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	38,00	0,50
3. Frischer, leicht angericherter Quarkkäse (Parzer-, Spitz-, Sanger-, Faust- und ähnlicher Käse)	55,00	0,75
4. Gereifter Quarkkäse (Parzer-, Spitz-, Sanger-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens der Hälfte der Schnittlänge	65,00	0,90

In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bleiben die im § 1 Abs. 1, III der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) festgesetzten Höchstpreise unverändert in Geltung.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung wollen Sie die Kreise der Beteiligten besonders hinweisen.

Gießen, den 26. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Käse. Vom 15. März 1916.

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159; siehe Kreisblatt Nr. 27) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Bekanntmachung ist anzusehen als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss, als zuständige Behörde das Kreisamt.

§ 2. Wer Käse, der im Ausland hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkaufen will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und unter Vorlage der Fakturen und Frachtbriefe oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen, daß und in welchen Mengen er Käse, der im Ausland hergestellt ist, bezogen hat. Die Ortspolizeibehörde oder die von ihr beauftragten Sachverständigen nehmen die in § 11 der Bekanntmachung vorgesehene Bezeichnung, sofern sie nicht schon von einer anderen amtlichen Stelle erfolgt ist, nach der Vorschrift in § 4 vor. Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe außer dem Worte „Auslandskäse“ die Angabe der die Kennzeichnung ausführenden Stelle enthalten.

§ 3. Wer im Großherzogtum dessen gewerbsmäßig Käse herstellt, ist verpflichtet, die Erzeugnisse durch Angabe des Erzeugungsortes in der in § 4 angegebenen Weise in roter Farbe zu kennzeichnen, ehe die Ware in Verkehr gebracht wird.

Wer Käse, der in außergerichtlich Gebieten des Deutschen Reiches hergestellt ist, verkaufen will, hat diese Kennzeichnung, sofern sie noch nicht angeführt ist, bei Empfang der Ware nachzuholen.

§ 4. Die Kennzeichnung erfolgt mit ungestrichelter Farbe und einer der Größe des zu bezeichnenden Gegenstandes entsprechenden Schablone bei Hartkäse auf die Mitte des Käses selbst, bei Weich- und Anarbkäse auf die Verpackung. Im Falle des § 3 Abs. 2 kann die Ortspolizeibehörde die Kennzeichnung auch in sonst geeignet erscheinender Weise zulassen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft. Darmstadt, den 15. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
b. Homberg l. Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung nebst der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. März 1916 ortsförmlich bekannt zu geben und insbesondere Postereien von der Veröffentlichung des § 3 in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Schlachtverbote betreffend. Vom 15. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, Regierungsblatt S. 185) bestimmen wir:

§ 1. Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:

- Kühe, Rinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
- Milchkühe;
- männliche und weibliche Junggrinder von 2 Monaten bis 2 Jahren;
- männliche Kälber unter 4 Wochen und weibliche Kälber;
- Schafklämmer.

§ 2. Im Fall anderer Verkäufe von dem Verbot in Ziffer 1 unterliegenden Tieren ist, wenn sie nicht unmittelbar zwischen Landwirten des Großherzogtums stattfinden, der Verkäufer verpflichtet, sich zu verlässigen, daß die Tiere nicht zur Schlachtung weiterverkauft werden. Auch hat der Verkäufer in solchen Fällen den Verkauf unter Namhaftmachung des Käufers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die diese Anzeige alsbald dem Kreisamt einzuwenden hat.

Der Verkauf von Tieren, die dem Schlachtverbot unterliegen, nach außerhalb des Großherzogtums ist nur an Landwirte gestattet. Der Verkäufer hat in solchem Fall eine beglaubigte Bescheinigung des Käufers, daß die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind, vor Ueberlieferung der Tiere dem zuständigen Kreisamt vorzulegen.

§ 3. Für Kälber gilt die Altersgrenze von 4 Wochen als erreicht, wenn die acht Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch so weit zurückgewichen ist, daß der Zahnfleisch deutlich sichtbar ist.

Für Junggrinder gilt die Altersgrenze von 2 Jahren als erreicht, wenn wenigstens 2 Schneidezähne gewechselt und so weit vorgeschoben sind, daß sie annähernd dem oberen Rand der Milchschneidezähne gleichstehen.

§ 4. Ausnahmen von dem Verbot in Ziffer 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden. Sie sind zu beschränken auf nicht trächtige Kühe und auf Junggrinder, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Faltung und zur Aufzucht ungeeignet sind, sowie auf männliche Kälber, die der Besitzer wegen Platzmangels oder wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlust des Muttertieres nicht weiter zu halten vermag.

Für trächtige Kühe, Rinder und Kalbinnen, sowie für weibliche Kälber ist der Verkauf zum Schlachten nur dann zu gestatten, wenn der Verkauf an einen Landwirt zur weiteren Faltung auch durch

die Vermittelung der Landwirtschaftskammer nicht möglich ist und letztere dies bescheinigt.

§ 5. Die Verbote in Ziffer 1 finden keine Anwendung auf Verkäufe zum Schlachten und auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß die Tiere an einer Erkrankung erkranken oder wenn sie infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden müssen. Solche Verkäufe und Schlachtungen sind innerhalb dreier Tage dem Kreisamt anzuzeigen.

§ 6. Die Verbote in § 1 finden keine Anwendung auf Schlachtvieh, das aus dem Ausland in das Reichsgebiet eingeführt worden ist.

Die Verbote in § 1 b) bis e) finden keine Anwendung auf Schlachtvieh, das aus einem anderen Bundesstaat in das Landesgebiet eingeführt worden ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8. Unsere Bekanntmachungen über Schlachtverbote vom 22. Dezember 1914 (Regbl. S. 499), vom 12. Februar 1915 (Regbl. S. 11), vom 30. August 1915 (Regbl. S. 186), vom 25. Januar 1916 (Regbl. S. 27) und vom 25. Februar 1916 (Regbl. S. 41) sind mit folgenden Ausnahmen aufgehoben.

In Kraft bleiben die Ausführbeschränkungen in Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 und die Strafbestimmung in Ziffer 7 dafelbst hinsichtlich des § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915, sowie die Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916.

Darmstadt, den 15. März 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
b. Homberg l.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen, die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises, Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises, Groß-Polizeiamt Gießen und Groß-Gendarmerie des Kreises.

Zur vorstehenden Bekanntmachung bemerken wir zur Erleichterung des Ueberblickes:

Die eingangs erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. August 1915 ist abgedruckt worden im Giesener Anzeiger vom 29. Januar 1916 (3. Blatt).

Die nach § 8 aufgehobenen Bekanntmachungen finden sich: Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914, d. h. 22. Dezember 1914 im Kreisblatt Nr. 81 von 1914.

Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 im Kreisblatt Nr. 18 von 1915.

Bekanntmachung vom 30. August 1915 im Kreisblatt Nr. 78 von 1915.

Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 im Giesener Anzeiger vom 29. Januar 1916 (3. Blatt), von dieser Bekanntmachung bleiben bestehen § 6 (Ausfuhrerlaubnis) und § 7 (Strafbestimmung).

Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (noch nicht von uns veröffentlicht gewesen).

Die Kreise der Beteiligten wollen Sie besonders auf die vorstehende Bekanntmachung hinweisen, sie auch ortsförmlich bekannt machen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Regelung des Verkehrs mit Säcken. Vom 17. März 1916.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 wird für den Bezirk des Großherzogtums das folgende bestimmt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Ankauf von Säcken für Weizgetreide, Mehl, Kleie, Hafer, Mais, sonstige Futtermittel und Kartoffeln ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kreisamts gestattet, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgen soll.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gilt nicht für die von einem heftigen Kommunalverband, der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum dessen oder der Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine mit dem Ankauf von Säcken beauftragten und mit entsprechendem Ausweis versehenen Personen.

§ 3. Wer der Vorschrift in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Darmstadt, 17. März 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg l.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises und Groß-Polizeiamt Gießen.

Wir weisen Sie an, den Befehl der Anwendung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Die beteiligten Kreise sind zu befehlen.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 20. März 1916.
Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 wird folgendes bestimmt:

- § 1. Das Verfüttern von Kartoffeln in den Stadtgemeinden im Sinne der Stadtordnung vom 8. Juli 1911 ist verboten.
- § 2. Die Großh. Kreisämter werden ermächtigt, in einzelnen besonders dringlichen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot insbesondere dann zuzulassen, wenn nachgewiesen ist, daß andere Futtermittel zur Erhaltung des für die Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Viehstandes nicht beschafft werden können.
- § 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. März 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Sicherstellung des Bedarfs der Heeresverwaltung.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern hat der Kreis Gießen für die Heeresverwaltung 8440 Zentner Heu zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach der Festsetzung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 79) § 1 und 2 (7,50 Mk. für den Zentner Heu, 6 Mark für den Zentner Wiesenheu). Das Heu soll in ungebundenem und ungepreßtem Zustande geliefert werden. Grummel ist von der Lieferung nicht ausgeschlossen. Mit dem Aufkauf haben wir die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ hier, beauftragt. Freiwillig sind bis jetzt bereits etwa 3000 Zentner geliefert worden.

Sie wollen unter umgehender ortsbüchlicher Bekanntmachung die Landwirte auffordern, ihre zur Fortführung ihrer Wirtschaft nicht unbedingt erforderlichen Heuvorräte der genannten Firma zur Übernahme anzumelden, damit wir nicht genötigt sind, Enteignungen eintreten zu lassen, in welchen Fällen eine Herabsetzung des Preises gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes erfolgt.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Ueberwachung von Spionageverdächtigen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie werden angewiesen, uns zu berichten, sobald eine aus Frankreich zurückkehrende Zivilperson in der Gemeinde eintrifft.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Den Abschluß von Raben und rabenartigen Vögeln.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir fordern Sie auf, mit allen Mitteln gegen die Ueberhandnahme der Krähen, welche die Aussaat in erheblichem Maße schädigen, vorzugehen.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Betr.: Die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: die Händlerin Kath. Günther Wwe. in Gießen.
Die Ausschließung der Katharine Günther Wwe. aus Steinbach vom Handel mit Eiern, Butter und Käse ist durch Beschluß des Kreisauausschusses vom 22. März 1916 aufgehoben.

Gießen, den 22. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Betr.: Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes; hier: Ausschlag der Beiträge auf die Viehbesitzer.

Die in Ihrem Besitz befindlichen Originallisten (Schlußlisten) sind bis Ende ds. Mts., nachdem die im Laufe des Rechnungsjahres zugegangenen Tiere in diesem nachgetragen worden sind, nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres durch Ausfüllen der Spalten 6 und 7 zu ergänzen. Wir empfehlen Ihnen, diese Listen auch zu heften und aufzuaddieren.

Zur Befestigung von Zweifeln fügen wir an, daß die Zahl der Werteinheiten bei den Pferden berartig zu berechnen ist, daß für jeden angefangenen Tausend-Mark-Wert eines Pferdes eine Werteinheit zugrunde gelegt wird. Hat z. B. ein Pferd einen Wert von 1200 Mk., so sind für dieses 2 Werteinheiten anzugeben und haben 2 Pferde einen Wert von 1200 Mk. und 1300 Mk., so sind

für beide 4 Werteinheiten anzugeben usw. Diese Werteinheiten sind in Spalte 7 einzustellen.

Um Rückgaben der Listen und Rückfragen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, genau hiernach zu verfahren.

Die hiernach ergänzten Listen sind uns bis spätestens 10. April d. J. vorzulegen. Wir erwarten pünktlichste Einhaltung des Termins.

Gießen, den 21. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Offenbach, Alsfeld, Bidingen, Friedberg Mainz, Miez, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Birkenfeld, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lüneb.

Gießen, den 24. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

An die Gemeindecassier des Kreises.

Sie werden hiermit beauftragt, alsbald mit der Kreisasse über die vorgelegten Beihilfen an Kriegsteilnehmer abzurechnen.

Gießen, den 23. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Eichenlohrinden-Verkauf 1916.

Betr.: Verwertung der 1916 er Eichenlohrinden.
Montag, den 3. April 1916, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, sollen im nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt, Zimmer 114, rund 22000 Zentner Eichenlohrinde aus sämtlichen Domänenwäldungen (Odenwald, Rheinhesen, Taunus und Wetterau) nach der Bekanntmachung über Höchstpreise für Lohrinden losweise verkauft werden. Hierbei werden nur heftische Gerbereibetriebe berücksichtigt. Die erschienenen Kaufliebhaber haben sich als Vertreter solcher Betriebe auf Verlangen auszuweisen.

Darmstadt, den 21. März 1916.
Sekretariat Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.
Scharmann.

Bekanntmachung

Die auf Freitag, den 31. März, l. J. nachmittags 3 Uhr, in den Saal des Marienstifts (Kirchstraße Nr. 14) zu sich anberaumte öffentliche Schlussfeier der landwirtschaftlichen Winterschule muß wegen Erkrankung des Schulleiters, Herrn Dekonomierat Weizel, ausfallen.

Gießen, den 27. März 1916.
Der Aufsichtsrat der landwirtschaftlichen Winterschule Gießen.
J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort auf ortsbüchliche Weise zur Kenntnis der Interessenten bringen.

Gießen, den 27. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle l. d. Stadt Gießen.

10. Woche. Vom 5. bis 11. März 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).

Esterblichkeitsziffer: 31,40 ‰

Nach Abzug von 8 Ortsfremden: 18,85 ‰

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 14. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	3 (1)	—	3 (1)	—
Altersschwäche	2	2	—	—
Diphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Wundkrankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungentuberkulose	1	1	—	—
Tuberkulose anderer Organe	2	—	—	2
Lungenentzündung	2	2	—	—
Influenza	1	1	—	—
Krankheiten der Atmungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	1	1	—	—
Selbstmord	1	1	—	—
Verunglückung	2 (2)	2 (2)	—	—
anderen Todesursachen	2 (2)	2 (2)	—	—
Summa:	20 (8)	14 (6)	3 (1)	8 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.